

Verhaltenskodex

für Lieferanten und Dienstleister
Datum: 27.07.2023

Experience and Reliability in Radar Technology

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. ARBEITSBEDINGUNGEN	4
1.1. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG.....	4
1.2. KEINE KINDERARBEIT	4
1.3. ARBEITSZEIT.....	4
1.4. LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN	4
1.5. MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG	4
1.6. VERBOT DER DISKRIMINIERUNG.....	4
1.7. VEREINIGUNGSFREIHEIT	5
2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	5
2.1. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	5
2.2. NOTFALLVORSORGE	5
3. UMWELT	5
3.1. UMWELTSCHUTZ.....	5
3.2. UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ.....	6
3.3. UMGANG MIT LUFTEMISSION	6
3.4. BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER.....	6
3.5. GEFÄHRLICHE STOFFE	6
3.6. EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN	6
4. GESCHÄFTSETHIK.....	6
4.1. ALLGEMEINE GESETZESTREUE	6
4.2. INTEGRITÄT	6
4.3. VERBOT VON VORTEILSANNAHME UND -GEWÄHRUNG.....	7
4.4. FAIRER WETTBEWERB (KARTELLRECHT)	7
4.5. VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN	7
4.6. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN.....	7
4.7. EXPORT-/IMPORTGESETZE	7
4.8. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	7
4.9. GEISTIGES EIGENTUM	7
4.10. MATERIALSVERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFBESCHAFFUNG	7
4.11. FINANZIELLE VERANTWORTUNG	8
5. UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSPOLITIK.....	8
5.1. MAßNAHMEN IN DER LIEFERKETTE	8
5.2. ANZEIGE VON VERSTÖßEN („WHISTLEBLOWING“)	8

VORWORT

Das Ansehen unseres Unternehmens ist in seinem über 20-jährigen Bestehen stetig gewachsen. Unsere Kunden, Lieferanten und Dienstleister sowie Geschäftspartner gründen ihr Vertrauen in uns auf langjährige verlässliche Partnerschaft und die Solidität eines unabhängigen Familienunternehmens, das sich dynamisch weiterentwickelt und beständig verbessert.

Daher liegt es in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen in einer Wertschöpfungskette entstehen, die im Einklang mit internationalen Standards steht. Wir haben deshalb unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Dienstleister (InnoSenT Partner) im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt und Geschäftsethik in diesem „**Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister**“ zusammengefasst. Dieser Verhaltenskodex beruht vor allem auf den Prinzipien des „UN Global Compact“, den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegten Standards und dem Verhaltenskodex der Elektronikindustrie (EICC).

Im vorliegenden Verhaltenskodex werden die Grundsätze und Anforderungen von InnoSenT an unsere InnoSenT Partner sowie deren Mitarbeiter definiert. Dazu zählt, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten.

Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie sicherstellen, dass auch ihre Lieferanten und Dienstleister sich an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex bzw. den zugrundeliegenden Standards orientieren und diese einhalten. Für den Fall, dass andere Bestimmungen oder Gesetze weitergehende Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang vor diesem Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex ist bei InnoSenT fester Bestandteil der Lieferantenauswahl und -Bewertung. Die InnoSenT GmbH behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen mit Partnern ggf. zu beenden, sofern diese die nachfolgend definierten Grundsätze nicht einhalten.

Die Einhaltung dieser Grundsätze entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist uns sehr wichtig. Als unser Lieferant, Dienstleister oder Geschäftspartner sind Sie Teil dieser Wertschöpfungskette und deshalb zählen wir auf Ihre Mitwirkung. Bei Fragen zu dem nachfolgenden Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der Einkaufsabteilung der InnoSenT GmbH.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Mock'.

Robert Mock
CEO & President

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Fersch'.

Florian Fersch
Chief Procurement Officer

1. ARBEITSBEDINGUNGEN

Der INNOSENT Partner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich Zeit- und Wanderarbeiter, studentische Hilfskräfte, Leiharbeiter, fest angestellte Arbeitnehmer und jegliche sonstige Arten von Arbeitskräften.

1.1.FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

1.2.KEINE KINDERARBEIT

Der Einsatz von Kinderarbeit ist verboten. Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtige Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit und Sicherheit junger Mitarbeiter gefährden könnten. Für diesen Fall sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.

1.3.ARBEITSZEIT

Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Mitarbeitern ist in einer Siebentagewoche mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen.

1.4.LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

Neben wirtschaftlichen Gegebenheiten, Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Produktivität hat die den Mitarbeitern (Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen) gezahlte Vergütung sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Durch die Entlohnung ist es den Mitarbeitern außerdem zu ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

1.5.MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG

Mitarbeiter sind nicht mit unverhältnismäßiger Strenge oder in unmenschlicher Weise zu behandeln, dazu gehören auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, körperliche und seelische Misshandlung. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung.

1.6.VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

Der INNOSENT Partner verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierungen zu dulden. Der INNOSENT Partner darf im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Mitarbeiter nicht aufgrund von Rasse,

Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Abstammung, Behinderung, Schwangerschaft, religiöser oder politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand diskriminieren.

1.7. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Der INNOSENT Partner räumt seinen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, offen mit dem Management über Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken zu kommunizieren und Ideen und Bedenken auszutauschen, ohne Angst vor Diskriminierung, Einschüchterung oder Vergeltung zu haben.

2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der INNOSENT Partner erkennt an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Steigerung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

2.1. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der INNOSENT Partner stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom INNOSENT Partner zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2.2. NOTFALLVORSORGE

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Meldeverfahren zu minimieren.

3. UMWELT

Der INNOSENT Partner erkennt an, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten ist. Bei den Produktionsprozessen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

3.1. UMWELTSCHUTZ

Der INNOSENT Partner hat Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen implementiert sowie erforderliche Genehmigungen eingeholt, um die Einhaltung nationaler gesetzlicher Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können.

3.2. UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3.3. UMGANG MIT LUFTEMISSION

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.4. BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.5. GEFÄHRLICHE STOFFE

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

3.6. EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN

Der INNOSENT Partner wird alle national gültigen Gesetze, Regelungen und übermittelten Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen einhalten. Dazu gehört auch die Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.

4. GESCHÄFTSETHIK

Der INNOSENT Partner und seine Vertreter halten zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt hohe ethische Anforderungen ein. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

4.1. ALLGEMEINE GESETZESTREUE

Der INNOSENT Partner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit jederzeit alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften einzuhalten.

4.2. INTEGRITÄT

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an hohen Integritätsnormen zu orientieren. Der INNOSENT Partner soll keinerlei Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des INNOSENT Partners korrekt nachvollzogen werden können.

4.3. VERBOT VON VORTEILSANNAHME UND -GEWÄHRUNG

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind weder anzubieten noch sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze zur Genüge erfüllt werden.

4.4. FAIRER WETTBEWERB (KARTELLRECHT)

Der INNOSENT Partner achtet den fairen Wettbewerb und übt jegliche Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.

4.5. VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.

4.6. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind nur soweit notwendig und zulässig zu verwenden sowie angemessen zu schützen.

4.7. EXPORT-/IMPORTGESETZE

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.

4.8. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

4.9. GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

4.10. MATERIALSVERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFBESCHAFFUNG

Der INNOSENT Partner soll Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass verwendete Rohstoffe (z.B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold etc.) in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der INNOSENT Partner soll bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen und diese Sorgfaltsmaßnahmen INNOSENT auf Verlangen offenlegen.

4.11. FINANZIELLE VERANTWORTUNG

Der INNOSENT Partner hält sich an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Finanzberichterstattung. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat der INNOSENT Partner über die aktuelle Finanzlage zu informieren. Sozial-, Steuer- und Zollvorschriften werden beachtet und eingehalten.

5. UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSPOLITIK

Der INNOSENT Partner bringt in geeigneter Art und Weise und in vorgegebenen Zeitabständen seinen Unternehmensangehörigen und seinen Geschäftspartnern diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und achtet auf dessen Einhaltung.

5.1. MAßNAHMEN IN DER LIEFERKETTE

Wir erwarten des Weiteren, dass die INNOSENT Partner die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer/-lieferanten sicherstellen. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten in ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

5.2. ANZEIGE VON VERSTÖßEN („WHISTLEBLOWING“)

Whistleblower können dazu beitragen, dass Missstände abgestellt werden und damit Schäden begrenzt oder sogar verhindert werden können. Um den Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, ist bei INNOSENT eine Meldeadresse unter <https://innosent.hinweis.de> eingerichtet. Hierin eingehende Meldungen werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt. Diese Prinzipien sind auch von den Unterlieferanten einzuhalten und sicherzustellen.